

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Mayen (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO)

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18.05.2008 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I. S. 3436), in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBL. S. 171) erlässt die Stadtverwaltung Mayen folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen in Mayen, bei denen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festzustellen sind, zu minimieren, um zukünftig Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Dazu sollen Regelungen hinsichtlich freilaufender Katzen getroffen werden, die einen Halter haben und zum Erhalt der Population freilebender Katzen beitragen.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet Mayen (Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine/ein

1. **Katze:** alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *felis silvestris catus*,
2. **Haltungsperson:** die Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt; als Haltungsperson gilt auch, wer nicht nur vorübergehend einer Katze den Aufenthalt auf seinem befriedeten Besitztum ermöglicht oder Katzen auf seinem befriedeten Besitztum und in Räumen seines Hauses oder seiner Nebengebäude füttert,
3. **Freigängerkatze:** eine Katze, die einen unkontrollierten Auslauf hat,
4. **unkontrollierter Auslauf:** die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit der Haltungsperson oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person,
5. **fortpflanzungsfähige Katze:** eine Katze, die mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert ist,
6. **Unfruchtbarmachungen:** Kastration oder Sterilisation einer Katze
7. **Kennzeichnung:** das eindeutige und dauerhafte Markieren einer Katze zu Identifizierungszwecken durch Implantation eines Mikrochips oder eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbare Technik,
8. **Registrierung:** die Eintragung der auf den Mikrochip befindlichen Daten oder der anderen Kennzeichnung sowie mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift des Katzenhalters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung von Katzen

- (1) Wer im Schutzgebiet eine Katze hält und dieser einen unkontrollierten Auslauf gewährt, hat spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats eine Freigängerkatze auf seine Kosten eindeutig und dauerhaft durch einen Mikrochip zu kennzeichnen und in einer Datenbank registrieren zu lassen. Der Stadtverwaltung Mayen ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

Die Registrierung nach Abs. 1 kann beispielsweise in einer dafür vorgesehenen Datenbank (siehe Anlage) erfolgen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren. Für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch eine Registerstelle erteilt der Halter zugunsten der Stadtverwaltung Mayen die notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung.

- (2) In bestimmten Einzelfällen kann eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilt werden, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härte geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristung, Auflagen) versehen werden.

§ 4 Beschränkung des Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen

- (1) Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält, darf dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren. Der Halter einer Katze hat der Stadtverwaltung Mayen auf Verlangen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die von ihm gehaltene Katze nicht fortpflanzungsfähig ist.
- (2) Auf Antrag können Ausnahmen von den Anforderungen des Abs. 1 genehmigt werden, insbesondere in Fällen, in denen der Katzenhalter glaubhaft darlegt, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der von ihm gehaltenen Katze besteht und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist. Die Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Überwachung

Die Stadtverwaltung Mayen trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall

- a) die Kennzeichnung und Registrierung einer Katze, die einen unkontrollierten freien Auslauf hat, sowie
- b) die Unfruchtbarmachung einer Katze

anordnen.

§ 6 Überprüfung

Diese Verordnung wird vier Jahre nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung trifft am 13.04.2026 in Kraft.

Mayen, den 10.04.2026

Anlage:

Verzeichnis von Organisationen, die Katzen kostenlos registrieren (vgl. § 4 Abs. 1)

1. FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel. 0228/6049635, E-Mail: info@findefix.com, Internet: www.findefix.com
2. Tasso-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V. Otto-Volger Straße 15, 65843 Sulzbach/TS, Tel. 06190/937300, Fax: 06190-937400, E-Mail: info@tasso.net